

Erläuterungen  
zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Erläuterungen sorgfältig durch und prüfen zunächst selbst, ob Ihrer Auffassung nach die Voraussetzungen für eine Übernahme von Fahrkosten gegeben sind.

1. Allgemeines

Gemäß § 41 Schulgesetz NRW sind die Erziehungsberechtigten grundsätzlich verpflichtet, selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre schulpflichtigen Kinder zur Schule gelangen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt der Schulträger die **notwendig** entstehenden Schülerfahrkosten für die **wirtschaftlichste**, dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zur **nächstgelegenen** öffentlichen allgemeinbildenden Schule und zurück. Der Schulträger entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung, ihm obliegt keine Beförderungspflicht, sondern nur eine Verpflichtung zur Kostenübernahme. Die gesetzliche Grundlage bildet insbesondere die Verordnung zur Ausführung des § 97 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) vom 16. April 2005 (SGV.NRW. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.05.2020 (SGV. NRW. 223).

2. Notwendigkeit

2.1 Schulweglänge

Schülerfahrkosten entstehen notwendig, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Schule folgende Länge **überschreitet**:

Für Schüler der Primarstufe	2,0 km
Für Schüler der Sekundarstufe I	3,5 km
Für Schüler der Sekundarstufe II	5,0 km

2.2 Besonders gefährlicher Schulweg

Unabhängig von der Länge des Schulwegs entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg **besonders** gefährlich oder für Schüler ungeeignet ist.

Nach gängiger Rechtsprechung ist mit dem qualifizierenden Merkmal „**besonders**“ gemeint, dass die üblichen Risiken, denen Schüler auf dem Weg zur Schule – insbesondere im modernen Straßenverkehr – ausgesetzt sind, keine Übernahme von Fahrkosten rechtfertigen. Nur wenn konkrete Umstände hinzutreten, die das Schadensrisiko als überdurchschnittlich hoch erscheinen lassen, soll ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung entstehen.

2.3 Gesundheitliche Gründe

Darüber hinaus entstehen Fahrkosten unabhängig von der Länge des Schulweges notwendig, wenn der Schüler **nicht nur vorübergehend** aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss.

Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schul- oder amtsärztliches Gutachten zu führen.

2.4 Sonstiges

Soziale Gesichtspunkte (z. B. geringes Einkommen, Sozialhilfebezug, Versorgung mehrerer Kinder usw.) werden bei der grundsätzlichen Fragestellung, ob überhaupt ein Anspruch im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung besteht, **nicht** berücksichtigt.

### 3. Nächstgelegene Schule

Die nächstgelegene Schule im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist grundsätzlich diejenige,

- der gewählten Schulform
  - bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart,
  - bei Förderschulen und Berufsbildenden Schulen auch des gewählten Schultyps,
  - bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang,
- die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Die Feststellung, ob die nächstgelegene Schule dem gewählten Bildungsgang entspricht, hat sich allein an der Möglichkeit auszurichten, die Abschlussberechtigung der gewählten Schulform (z. B. Abitur bei den Gymnasien) zu erreichen. Besonderheiten, wie z. B.

- (Offene) Ganztagschulen
  - Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, unterschiedlicher Fremdsprachen oder unterschiedlicher Kurse
  - Schulen mit Profilklassen in unterschiedlicher Schwerpunktsetzung (z. B. MINT-Klassen)
- stellen keinen eigenen Schultyp dar und werden bei der Fahrkostenregelung **nicht** berücksichtigt.

### 4. Wirtschaftlichkeit

Die wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat. Sollte eine der o. g. Anspruchsvoraussetzungen vorliegen erhält der Schüler / die Schülerin grundsätzlich ein SchokoTicket der NEW zum ermäßigten Preis. Da dieses SchokoTicket auch zur Nutzung von sonstigen Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs (Fahrten im gesamten Verkehrsverbund auch an Wochenenden und in den Ferien) berechtigt, wird ein vom Schüler/-in bzw. den Erziehungsberechtigten zu tragender Eigenanteil erhoben. Die Höhe des aktuell gültigen Eigenanteils kann bei der NEW erfragt werden. Nicht anspruchsberechtigte Schüler/-innen können das SchokoTicket zum Selbstzahlerpreis abonnieren. Die entsprechenden Antragsformulare sowie Preisauskünfte erhalten Sie bei der NEW.

### 5. Antrag und Bestellschein

Sollten Sie zu der Auffassung gelangen, dass die o. g. Anspruchsvoraussetzungen in Ihrem Fall vorliegen, füllen Sie bitte den Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten und den Bestellschein der NEW vollständig aus. **Beide Formulare sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der besuchten Schule abzugeben.** Ob die unter Ziffer 2.1 genannten Entfernungsgrenzen überschritten sind, können Sie telefonisch beim Fachbereich Schule und Sport unter 02161 / 25-53727, 25-53729, 25-53744 prüfen lassen.

Da die Angaben maschinell erfasst werden, sind genaue und vollständige Angaben unbedingt erforderlich. Bitte beachten Sie folgendes:

- Tragen Sie alle Angaben, gut lesbar, in Druckschrift in die dafür vorgesehenen Felder ein.
- Verwenden Sie folgendes Datumsformat: 05.02.1988 (nicht: 5.2.88)

Anträge, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, können nicht verarbeitet werden und müssen an Sie zurückgegeben werden.

Informationen über das Verarbeiten personenbezogener Daten nach Artikel 13 EU- Datenschutzgrundverordnung können auf der städtischen Homepage [www.moenchengladbach.de](http://www.moenchengladbach.de) unter dem Suchbegriff „Schülerfahrkosten“ abgerufen werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastraße 2, Verwaltungsgebäude 1, Zimmer 201 und 202, 41061 Mönchengladbach oder telefonisch unter 02161 [REDACTED] 25-53729, 25-53744.

#### Öffnungszeiten Schülerfahrkosten:

Montag - Donnerstag 07.45 - 12.30 Uhr  
Dienstag + Donnerstag 14.00 - 15.30 Uhr  
Freitag geschlossen

Auskünfte zum SchokoTicket erhalten Sie bei der NEW unter 02166 / 688-4200 und 688-4513.